



**Stadt
Ennigerloh**

**Umweltbericht zur
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40
„Haltenberg-Ost“, Ennigerloh-Mitte**

Entwurf

**zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB und
zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB**

im Januar 2007

bearbeitet von

Stadt Ennigerloh

Fachbereich Stadtentwicklung

Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

Tel.: (0 25 24) 28 – 4 03

Fax: (0 25 24) 28 – 495

e-mail: stadtentwicklung@ennigerloh.de

www.ennigerloh.de

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Gliederung gem. §2(4) und § 2a BauGB)

1.	Einleitung	3
1.1.	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	3
1.2.	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	9
2.1.1	Schutzgut Mensch.....	13
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	14
2.1.3	Schutzgut Boden	15
2.1.4	Schutzgut Wasser	16
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima.....	17
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	17
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	18
2.1.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	18
2.2.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	19
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	19
3.	Zusätzliche Angaben.....	19
3.1.	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	19
3.2.	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	20
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	20

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Mit der Änderung des bestehenden Bebauungsplans verfolgt der Rat der Stadt Ennigerloh das Ziel, die bisher für die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzte Fläche südlich des Regenrückhaltebeckens einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. In diesem Zusammenhang soll auch der erforderliche Anschluss an die Erweiterung des Gewerbegebietes planerisch abgebildet werden. Das für die Erweiterung des Gewerbegebietes Haltenberg-Ost erforderliche Planungsrecht wird über den ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 51.1 „Industriegebiet Haltenberg-Ost III“ geschaffen, dessen Aufstellungsbeschluss am 19.12.2005 gefasst wurde. Weiterhin sollen die überbaubaren Grundstücksgrenzen auf dem westlich des Regenrückhaltebeckens gelegenen Grundstück angepasst werden. Dieser Bereich ist im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 40 sowie der 2. Änderung bereits als Gewerbegebiet festgesetzt. Die heutigen überbaubaren Grundstücksflächen bestehen aus zwei voneinander unabhängigen Baugrundstücken. Es ist beabsichtigt, eine durchgängige Nutzung des Gesamtgrundstückes zu gewährleisten. Daher sollen die überbaubaren Grundstücksflächen zusammengeführt werden. Weiterhin soll die bereits vollzogene Aufhebung der Gewässereigenschaft des Mühlenbachs in diesem Bereich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dieser gesamte Bereich wird im weiteren als „Änderungsbereich I“

Der „Änderungsbereich II“ befindet sich im nordöstlichen Bereich des B-Planes 40. Auf dieser Fläche waren ursprünglich größere Teile des Bewuchses als zu erhalten festgesetzt und umfangreiche Pflanzmaßnahmen vorgesehen. Die Fläche soll aber heute einem benachbartem Gewerbebetrieb als Erweiterungsfläche dienen.

1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

In den Fachgesetzen sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes, gesetzliche Grundlagen

Schutzgut	Quelle	Ziele
Mensch (Vermeidung von Emissionen (Lärm, Licht, Wärme, Schadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Strahlen, ...))	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§1, Satz 6, Nr. 7)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und -verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
	LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie	Die Freizeitlärmrichtlinie enthält immissionsschutzrechtliche Bewertungsgrundlagen für Freizeitlärm.
	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Die Geruchsimmissionsrichtlinie soll den Schutz vor Geruchsimmissionen anhand von best. Immissionswerten als Maßstab für zulässige Geruchsimmissionen darstellen
	VDI-Richtlinien z. B. 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine; und 3472 - Emissionsminderung Tierhaltung Hühner	enthalten Orientierungswerte für die Beurteilung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
 der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>Belange von Freizeit und Er- holung</p>	<p>Baugesetzbuch bei der Bauleitplanung zu be- rücksichtigende Belange § 1 Abs. 6 Nr. 3</p> <p>§1a Abs. 2 BauGB</p> <p>§ 1 Satz 1 Bundeswaldgesetz ,</p> <p>§ 1a LfoG</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz § 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG</p>	<p>...sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.</p> <p>Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohn- zwecke genutzte Flächen sollen nur im notwen- digen Ausmaß in Anspruch genommen werden.</p> <p>... Erholung der Bevölkerung ...</p> <p>... soziale Funktionen ...</p> <p>Erholung in Natur und Landschaft als zu si- chernde Lebensgrundlage des Menschen</p>
<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz §1 BNatSchG §2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG</p> <p>Landschaftsgesetz NW</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigen- en Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederher- zustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter , - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Le- bensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Land- schaft auf Dauer gesichert sind. <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbe- sondere die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Land- schaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Bo- den, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungs- gefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraus- sichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Abs. 7 Nr. Buchstabe a be- zeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
 der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<p>§ 1 Satz 1 Bundeswaldgesetz , § 1a LfoG Bundesnaturschutzgesetz § 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG FFH- und Vogelschutzrichtlinie</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes - Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß in Anspruch nehmen. <p>.. ... Erholung der Bevölkerung</p> <p>soziale Funktionen ...</p> <p>Erholung in Natur und Landschaft als zu sichernde Lebensgrundlage des Menschen</p> <p>Verträglichkeitsprüfung bei drohender Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten.</p> <p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>
<p>Boden</p>	<p>Bundesbodenschutzgesetz</p>	<p>Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. - Die Bodenschutzverordnung enthält Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<p>Bundesbodenschutzverordnung</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p> <p>Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können; Pflanzendecken sichern bzw. standortgerechte Vegetationsentwicklung ermöglichen, Vermeidung von Bodenerosion.</p>
Wasser	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Landwassergesetz inkl. Verordnungen</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser</p> <p>Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 8 als wirtschaftlicher Belang die Versorgung mit Wasser.</p> <p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>§ 2, Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG natürliche und naturnahe Gewässer, Rückhalteflächen und Uferzonen erhalten, entwickeln oder wieder herstellen, Änderungen des Grundwasserspiegels vermeiden, Ausbau von Gewässern so naturnah wie möglich gestalten.</p>
Luft	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. e und f</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen</p>	<p>Hier sind die Vermeidung von Enmissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien und sowie die sparsame Nutzung von Energie</p> <p>Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	BauGB	§ 1 Abs 5 BauGB Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz als Planungsgrundsatz § 1 Abs 6 lit. a Benennung als Schutzgut/Belang des Umweltschutzes mit Naturschutz und Landschaftspflege § 9 Abs. 1 Nr. 23b und § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Instrumente zur planungsrechtlichen Verankerung der Nutzung erneuerbarer Energien
	Bundesnaturschutzgesetz	§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas, besonders durch regenerative Energienutzung; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Wald und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen
	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Baugesetzbuch	Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung von Landschaftsplänen, die nach BNatSchG aufzustellen sind.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d. h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen wieder, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen.

Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Bezogen auf die konkrete vorliegende Planungsebene kann festgestellt werden:

Direkte, für das eigentliche Plangebiet bereits definierte Umweltziele existieren nicht, anderweitige Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sind in Ennigerloh nicht vorhanden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit verbundenen Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

Heutige Nutzung: Die Fläche westlich des Regenrückhaltebeckens liegt derzeit brach, die Fläche südlich des Beckens wird heute landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt. Die Fläche nördlich der WLE-Strecke wird im nördlichen Bereich derzeit als Lagerfläche für den städtischen Bauhof genutzt, auf dem südlichen Teil befinden sich derzeit noch Wohncontainer für Asylbewerber. Die Nutzung der Container soll im Laufe des Jahres 2007 aufgegeben werden. Die Wohnhäuser gegenüber der Fläche an der Straße am Flachwerk befinden sich im Industriegebiet.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Vorbelastung:

Die Flächen befinden sich im Industriegebiet Haltenberg-Ost und sind so durch die bereits jetzt ansässigen Betriebe vorbelastet, wobei die Fläche südlich des Regenrückhaltebeckens heute wenig beeinflusst ist, da sie derzeit nur von Acker Regenrückhaltebecken und Grün umgeben ist. Besonders die Fläche westlich der WLE-Strecke wird von Gewerbe und Bahn umgeben.

Natürliche Faktoren:

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren erfolgt in tabellarischer Form. Dazu werden die abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushaltes dargestellt. Diese wiederum fungieren als Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter:

Tabelle 2: Ausprägung der abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushalts

Faktor	Ausprägung
Geologie	Der geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen kann entnommen werden, dass die Oberböden aus Ablagerungen der Oberkreide entstanden sind. Dabei handelt es sich um Tonmergel- und Kalkmergelböden in grau- bis grün-grauer Farbe.
Hydrogeologie	Die Wasser-Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1979 beschreibt die Verhältnisse im Plangebiet so, dass im größten Teil des Plangebiets Kluft- und Porengrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Durchlässigkeit anzutreffen sind, im Bereich des Gewässers findet sich das Grundwasser in Fein- und Mittelsanden und Schluff. Kalkhaltig ab 0 dm unter Flur, Grundwasser 4 - 8 dm unter Flur, semi-terrestrische Böden.
Oberflächengewässer	Für das Gewässer Nr. 268, das das nördlich des Regenrückhaltebeckens liegende Grundstück nördlich abschließt ist ein Antrag nach § 31 WHG zur Aufhebung der Gewässereigenschaft seitens des Kreises Warendorf mit Datum vom 30.03.2006 positiv beschieden

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
 der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	worden - die Gewässereigenschaft ist aufgehoben worden. Für diese Aufhebung ist ein Ausgleich auf der Fläche Gemarkung Westkirchen, Flur 10, Flurstück 61 geleistet worden.
Böden	Die Bodenkarte von NRW: Blatt C 4314 Gütersloh zeigt im Untersuchungsgebiet als vorherrschende Bodenart Pseudogley-Böden aus kalkig-mergeligen Gesteinen mit lückenhafter Geschiebelehmdecke. Diese Böden sind nur nach Abtrocknung bei noch ausreichender Bodenfeuchte bearbeitbar und besitzen eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Die Karte der Schutzwürdigen Böden (Informationssystem Bodenkarte für NRW) zeigt für den in Rede stehenden Bereich keine sehr oder besonders schutzwürdigen Böden.
Oberflächenformen	Die Fläche westlich der WLE-Strecke ist eben, die Fläche westlich des Regenrückhaltebeckens ist in nordöstliche Richtung geneigt, die Fläche südlich des Regenrückhaltebeckens ist ebenfalls weitgehend eben.
Klima	Die nach Westen und Nordwesten geöffnete Westfälische Bucht ist im Süden, Osten und Norden von Mittelgebirgen umschlossen. Die Landschaft ist überwiegend flachwellig bei Höhen über NN von 40 bis 200 m. Es handelt sich um einen überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Gelegentlich setzt sich jedoch auch kontinentaler Einfluss mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durch. Dann kann es im Sommer bei schwachen östlichen bis südöstlichen Winden zu höheren Temperaturen und trockenem sommerlichem Wetter kommen.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<p>Im Winter sind kontinental geprägte Wetterlagen häufig mit Kälteperioden verbunden. Der Klimaatlas NRW zählt Nordrhein-Westfalen zum warm gemäßigten Regenklima, bei dem die mittlere Lufttemperatur des wärmsten Monats unter 22 °C, die des kältesten über -3 °C bleibt. Die Westfälische Bucht ist gekennzeichnet durch Jahresmittel der Lufttemperatur von über 9°C, Windgeschwindigkeitsmittel von 3 bis 3,5 m/s und Niederschläge, deren Hauptanteil im Sommer fällt, wenn durch stärkere Einstrahlung Schauer und Gewitter auftreten.</p>
Lufthygiene/Klima	<p>Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Bedingt durch die Lage des Plangebietes im Nordosten der Ortslage Ennigerloh und den vorherrschenden Winden aus westlicher und südwestlicher Richtung sind Auswirkungen auf den Luftaustausch lediglich kleinräumlich zu erwarten. Der geplante Grünzug in Nord/Südlicher Richtung kann für eine Durchlüftung des Plangebietes und darüber hinaus sorgen.</p>
potentielle nat. Vegetation	<p>Als potentiell natürliche Vegetation, d. h. als Bewuchs, der sich ohne Einwirkung des Menschen über Jahrzehnte und Jahre einstellen würde, kann hier ein Eichen-Hainbuchenwald (<i>Quercus robur</i>-<i>Carpinetum betuli</i>) angesehen werden.</p>
heutige Vegetation	<p>Die Fläche westlich der WLE-Trasse ist z. T. mit Gebüsch und heckenähnlichen Strukturen bewachsen, die das</p>

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

	<p>Grundstück heute einrahmen.</p> <p>Die Fläche westlich des Regenrückhaltebeckens liegt seit einigen Jahren brach, die Fläche südlich des Regenrückhaltebeckens wird als Wiese genutzt.</p>
Tiere und Tierlebensräume	<p>Die in diesem Verfahren bearbeiteten Flächen befinden sich in einem Grenzbereich zwischen Gewerbeflächen und der freien Landschaft. Daher ist davon auszugehen, dass sie als Durchzugs- und Nahrungsbiotop für Rehwild und Vögel dienen.</p>
Landschaftsbild	<p>Das Landschaftsbild ist im Plangebiet vorbelastet durch die Zementindustrie, großflächige Gewerbebetriebe und die K2n. Der Eindruck einer typ. münsterländischen Parklandschaft ist hier wenig ausgeprägt.</p>
Erholung	<p>Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktion.</p>

2.1.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist die Bevölkerung im allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zusammenzufassen (s. auch Tabelle 1, gesetzliche Ziele). Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion:
Das Plangebiet grenzt nördlich an ein vorhandenes Wohngebiet an, hier wird der nachbarlichen Situation mit Hilfe der Abstandliste zum Abstandserlass (4. BImSchV aus 1998) Rechnung getragen.
- Erholungsfunktion:
Das Plangebiet dient derzeit der Landwirtschaft, wohnortbezogene Erholung wird im Plangebiet derzeit nicht angetroffen.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund (s. auch gesetzliche Ziele, Tabelle 1). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen.

Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u. a. die FFH- und Vogelschutzgebiete nach §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o.g. Schutzgedankens. Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z. B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Hier ist lediglich zu erwähnen, dass sich östlich der WLE-Strecke eine Unland-Fläche befindet, die im Biotopkataster der LÖBF verzeichnet ist

Eingriffs-/Ausgleichsbewertung

Der Eingriff, der durch die Erstellung der Verkehrsflächen und der Gewerbebauten erfolgt, wird im Rahmen des weiteren Planverfahrens nach dem im Kreis Warendorf dazu benutzten „Warendorfer Modell“ bewertet und die daraus resultierenden Ausgleichswerte ermittelt. Hierzu wird die Wertigkeit des bestehenden Bebauungsplans der Wertigkeit der geplanten Änderung gegenübergestellt.

Änderungsbereich I:

B-Plan Nr. 40.: 24.940 Punkte, Bewertung der Änderungsplanung: 19.130 Punkte, Defizit: 5.810 Punkte

Änderungsbereich II:

B-Plan Nr. 40: 3.480 Punkte, Bewertung der Änderungsplanung: 1.243 Punkte, Defizit: 2.237 Punkte

Insgesamt entsteht durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 ein Defizit von 8.083 Punkten, das im Rahmen der Ökokonten der Stadt Ennigerloh an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgeglichen werden muss. Die konkreten Maßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt. Diese Abstimmung soll bis zum Satzungsbeschluss erfolgen.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigten sind:

- die Biotopbildungsfunktion,
- die Grundwasserschutzfunktion und
- die Abflussregulationsfunktion.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. „Bodenschutzklausel (§1a Abs. 2 Satz 1 BauGB), darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen sicherzustellen (§3 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB) und Altlasten sind zu sanieren.

Die Entsorgung der gewerblichen Abfälle wird durch die Abfallsatzung des Kreises Warendorf geregelt, ggfs. auch zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke sind an die Abfallsammelsysteme der Stadt Ennigerloh anzuschließen.

Die Versiegelung von Böden verhindert die Versickerung von Regenwasser und dadurch die Grundwasserneubildung. Das Regenwasser fließt schneller oberflächlich ab und kann die Grundwasserspeicher nicht erreichen. Die Beschränkung der Versiegelung bebauter Grundstücke ist im besiedelten Bereich eine wichtige Aufgabe zum Boden und Grundwasserschutz.

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten bei Bauarbeiten Baudenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, sind diese bei der Stadt Ennigerloh und dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Altlasten liegen nach dem Altlastenkataster des Kreises Warendorf nördlich der Änderungsfläche westlich des WLE-Gleises als Altstandort „Flachswerk“, das im Altlastenkataster des Kreises Warendorf mit der Nr. 11491 verzeichnet ist (Herstellung von Pyrotechnischen Erzeugnissen). Das Flachswerk diente in den Jahren des 2. Weltkrieges als Munitionsfabrik.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, da zunächst die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen (s. gesetzliche Ziele, Tab. 1).

Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion,
- die Grundwasserneubildungsfunktion,
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern und
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Grundwasserdargebotsfunktion

Das Grundwasser kann nur mit Genehmigung der Kreises Warendorf als Unterer staatlicher Wasserbehörde genutzt werden.

Grundwasserneubildungsfunktion

Von der Versickerung von Niederschlagswasser ist in Gewerbegebieten abzusehen,, darüber hinaus sind die anstehenden Böden nicht zu einer Versickerung geeignet. Oberflächenwässer aus Gewerbegebieten sind zu klären. Im weiteren Verfahren wird die Rückhaltung und Ableitung von Regenwasser geprüft und festgelegt.

Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern

Das Gewässer 268, das in der Ursprungsplanung noch vorhanden ist, wurde in einem wasserrechtlichen Verfahren aufgehoben.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB).

Mit den Abwässern ist nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- der Stadt Ennigerloh vom 12.04. 2006 zu verfahren.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen (s. auch gesetzliche Ziele, Tab. 1).

Vor diesem Hintergrund sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und
- die Wärmeregulationsfunktion.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des Baugesetzbuches (§1 Abs. 6 Nr. 7 , Buchstabe e - i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die „Vermeidung von Emissionen, (Buchstabe e, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Buchstabe f) und Aspekte des Immissionsschutzes (Buchstaben g und h) im Rahmen der Bestandsaufnahme zu diesen Schutzgütern zu berücksichtigen, da alle diese Maßgaben im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszu-legen sind.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr wird im weiteren B-Plan-Verfahren geprüft.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume (s. auch gesetzliche Ziele, Tab.1). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen.

FFH- und Vogelschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umgebung.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenkunde und Forsten sind im Änderungsbereich keine Biotop erfasst. Östlich der WLE Trasse befindet sich das Biotop Nr. BK-4114-015 Ruderalfläche östlich Siedlung Finkenberg .

Das Landschaftsbild ist bereits industriell und gewerblich vorgeprägt, die Errichtung weiterer Gewerbebauten sollte in jedem Fall von einer qualitativ hochwertigen Eingrünung begleitet werden.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Denkmäler liegen weder im Planbereich noch in der direkten Umgebung vor.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Belangen werden derzeit nicht erwartet.

2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabelle 4 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Verlust Erholungsfunktion, Lärm, Verkehr	+
Pflanzen	Verlust Lebensraum	+
Tiere	Verlust Lebensraum	+
Landschaft	Landschaftsbild	++
Boden	Versiegelung	++
Wasser	Versiegelung	++
Klima	Durchlüftung	-
Kultur- und Sachgüter		-
Wechselwirkungen	keine bekannt	-

+++ sehr erheblich, ++ erheblich, + wenig erheblich, - nicht erheblich

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen werden im weiteren Bebauungsplanverfahren näher bearbeitet.

2.2. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes hat Auswirkungen auf den Versiegelungsgrad des Bodens. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ruft, abhängig von der Art des Gewerbes, zusätzliche Verkehre hervor.

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung hat eine Verringerung der Düngemittelausbringung zur Folge.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Für 2 der in Rede stehenden Flächen besteht bereits gewerbliches Baurecht, die Änderung hat eine bessere Nutzbarkeit der Flächen zur Folge und vermeidet so weiteren Flächenverbrauch. Die Fläche südlich des Regenrückhaltebeckens würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.

2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Werden Flächen über ein bestimmtes Maß (s. Begründung) hinaus versiegelt, werden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Methodik der „Ahlener Liste“ in der Fassung 2006, die im Kreis Warendorf allgemein hierzu verwendet wird. Mit Hilfe der dort angegebenen Wertfaktoren wird Eingriff und Ausgleich verglichen und der Ausgleich im Rahmen der mit dem Kreis Warendorf als Unterer Landschaftsbehörde abzustimmenden Ökokonten nachgewiesen.

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

3.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Nach § 4c BauGB n. F. müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (Monitoring). Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, so dass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Dies soll u. a. mit Hilfe der bereits im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie mit den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB geschehen.

Im Rahmen der Planaufstellung werden mit den zuständigen Fachbehörden entsprechende Verfahren zur Überwachung der durch die Planung hervorgerufenen erheblichen Umweltauswirkungen entwickelt.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Bebauungsplans 40 soll bewirken, dass die beiden bereits jetzt als Gewerbegebiete ausgewiesenen Bereiche besser baulich ausgenutzt werden können. Die Fläche südlich des Regenrückhaltebeckens soll nicht länger landwirtschaftlich genutzt werden, bedingt durch die bereits vorhandene Erschließung und die zukünftige Lage neben einem östlich anschließenden Gewerbegebiet ist eine gewerbliche Nutzung hier sinnvoll. Auswirkungen erheblicher Art auf die für die Umwelt wichtigen Schutzgüter sind nicht zu erwarten, die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
Ennigerloh, im Dezember 2006

Barbara Holtmann Niehues
(Dipl.-Biol.)